



TAX NEWSLETTER

Abfertigung Neu für Selbstständige

Die „Abfertigung Neu“ die für alle (neueingetretenen) Dienstnehmer ab 2003 verpflichtend eingeführt wurde, soll ab 1.1.2008 auch auf **freie Dienstnehmer, Selbstständige** und auf **Freiberufler** ausgedehnt werden.

Zur Zeit liegt ein Ministerialentwurf vor, dass ab 1.1.2008 die „Abfertigung Neu“ auch für die rund 450.000 Freien Dienstnehmer, Selbstständige und Freiberufler (und Bauern) gelten wird. Freiberufler werden nicht obligatorisch in die „Abfertigung Neu“ einbezogen, sie könne aber darauf optieren.

Die Ausweitung der „Abfertigung neu“ ist für die Betroffenen steuerlich sehr interessant. Einzahlungen für die „Abfertigung Neu“ gelten als Betriebsausgabe und sind somit steuerlich absetzbar. Auszahlungen sind mit nur 6% zu versteuern, laufende Renten aus der „Abfertigung Neu“ sind überhaupt steuerfrei.

Unterschiedliche Modalitäten für die einzelnen Selbstständigengruppen:

1. Freie Dienstnehmer werden in die bestehende Betriebliche Mitarbeitervorsorge einbezogen, der Arbeitgeber bezahlt die Beiträge
2. Für Gewerbetreibende und Neue Selbstständige ist die „Abfertigung Neu“ verpflichtend, die Beiträge werden als Betriebsausgabe anerkannt
3. Freiberufler können für die „Abfertigung Neu“ optieren

Wien, im November 2007

Casapicola & Gross
WP & Stb GmbH